

Satzung des Verein für Bewegungsspiele Eppingen 1921 e.V.

in der Fassung vom 23.11.2022

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

1. Der am 22. Januar 1921 gegründete Verein führt den Namen „Verein für Bewegungsspiele 1921 e.V.“, abgekürzt „VfB Eppingen e.V.“
2. Die Vereinsfarben sind schwarz / rot.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Eppingen und ist im Vereinsregister des Amtsgericht Heilbronn eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung der sportlichen Betätigung seiner Mitglieder, insbesondere in der Mannschaftssportart Fußball.
2. Der Verein verwirklicht seinen Zweck insbesondere durch die Organisation und Durchführung von Trainings- und Spielbetrieb. Er fördert dabei insbesondere Kinder- und Jugendsport, Gesundheit und Bildung und pflegt die Sportgemeinschaft.
3. Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied im Badischen Fußballverband und im Badischen Sportbund Nord. Der Vorstand kann den Eintritt und Austritt zu weiteren Sportverbänden beschließen.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Entscheidungen des Badischen Fußballverbandes und des Badischen Sportbund Nord in der jeweiligen Fassung für den Verein und seine Einzelmitglieder als rechtsverbindlich an.
3. Der Verein wie auch seine Einzelmitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung des Badischen Fußballverbandes und ermächtigen diesen, die Befugnisse bei der Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen Satzungen und Ordnungen an den Süddeutschen Fußballverband und den Deutschen Fußball-Bund zu übertragen.

§ 5 Mitglieder

Der Verein besteht aus

1. natürlichen Personen, die eine Sportart im Verein ausüben (aktive Mitglieder);
2. natürlichen Personen, die keine Sportart im Verein ausüben (passive Mitglieder);
3. Mitgliedern, die auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind. Näheres kann der Vorstand durch eine Ehrenordnung regeln (siehe auch § 17 Nr.4).

§ 6 Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags durch Beschluss des Vorstands. Der Vorstand kann die Aufgabe auch an ein einzelnes Mitglied delegieren. Mit dem Aufnahmeantrag ist eine Anerkennung der Satzung und der Ordnungen des Vereins verbunden. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung eines Antrags bedarf einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Vorstandsmitglieder und ist unanfechtbar. Die Ablehnung muss nicht begründet werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am Lastschriftverfahren teilzunehmen. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, zahlen wegen dem damit verbundenen Aufwand einen höheren Mitgliedsbeitrag. Dieser Betrag wird vom Vorstand festgelegt.
3. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und -pflichten gilt. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Geschäftsjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
4. Der Vorstand kann für aktive Mitglieder eine Aufnahmegebühr festsetzen. Diese ist spätestens mit der Beantragung des Spielrechts zu zahlen.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand.

§ 7 Austritt, Ausschluss, Vereinsstrafen, Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Funktion und satzungsmäßigen Rechte kommen damit sofort zum Erlöschen.
2. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Verein erfolgen. Die Beitragspflicht erlischt mit dem Geschäftsjahresende. Vorausbezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann insbesondere aus folgenden Gründen erfolgen:
 - a. wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen. Dazu gehören auch Rückstände bei den Beiträgen und sonstigen Umlagen.
 - b. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins

- c. wegen groben unsportlichen oder unehrenhaften Verhaltens
 - d. wegen sonstiger, das Ansehen des Vereins schädigender oder beeinträchtigender Handlungen
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Erforderlich ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Gesamtstimmen. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.
 5. Dem Mitglied bleibt sodann der sportliche Rechtsweg entsprechend der Satzung und der Rechtsordnung des Badischen Fußballverbandes und der ordentliche Rechtsweg offen. Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist unzulässig.
 6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle dem Verein gehörenden Gegenstände sofort herauszugeben. Die Mitglieder, die mit einem Vereinsamt betraut waren, haben vor Wirksamkeit ihres Ausscheidens auf Verlangen des Vorstands diesem Rechenschaft abzulegen.
 7. Außerdem können gegen Vereinsmitglieder disziplinarische Strafen verhängt werden, wenn die unter Ziffer 3 genannten Voraussetzungen vorliegen, ohne dass der Ausschluss aus dem Verein in Frage kommt. Es gelten die gleichen Verfahrensvorschriften wie für den Ausschluss.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Haftung des Vereins

1. Die Mitglieder nehmen am Vereinsleben im Rahmen der Satzung, der Ordnungen und der Organisationsregeln teil. Für die Mitglieder sind diese Satzungen, die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Ansehen des Vereins zu wahren, die Interessen des Vereins zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Zweck des Vereins entgegensteht.
3. Jedes Mitglied, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat, ist berechtigt, an der Willensbildung des Vereins durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Versammlungen teilzunehmen. Stimmrecht sowie aktives Wahlrecht besitzen nur natürliche Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Passives Wahlrecht besitzen nur natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
5. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die aus dem Sportbetrieb bei Vereinsveranstaltungen und bei Nutzung von Grundstücken oder Gebäuden entstehenden Schäden oder Verluste, soweit diese Risiken nicht durch Versicherungsverträge gedeckt sind.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren verpflichtet. Ehrenmitglieder können davon befreit werden.

2. Sofern dies zur Finanzierung besonderer Vorhaben notwendig ist, kann der Verein auch eine Umlage erheben. Pro Geschäftsjahr besteht eine Höchstgrenze von einem Jahresbeitrag. Über die Erhebung einer Umlage sind sämtliche Mitglieder durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Eppingen oder durch direktes Anschreiben (Brief oder E-Mail) zu informieren.
3. Die Erhöhung der Mitgliedsbeiträge oder die Erhebung einer etwaigen Sonderumlage werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sonstige Aufnahme-, Kurs- und Verwaltungsgebühren werden vom Vorstand beschlossen.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist zum Saisonbeginn bzw. Vereinseintritt als Jahresbeitrag an den Verein zu bezahlen.
5. Weiteres kann durch eine von der Mitgliederversammlung bestätigte Beitragsordnung geregelt werden.

§ 10 Einkünfte und Ausgaben des Vereins

1. Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:
 - a. Beiträgen und Aufnahmegebühren der Mitglieder
 - b. Einnahmen aus Wettkämpfen sowie sonstiger Vereinsveranstaltungen
 - c. freiwilligen Spenden
 - d. sonstige Einnahmen
2. Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:
 - a. Verwaltungsausgaben
 - b. Aufwendungen im Sinne § 2.

§ 11 Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören dem Vereinsvermögen.

§ 12 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a. Mitgliederversammlung
 - b. Vorstand

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie beschließt über die Aufgaben und Ziele des Vereins und bestimmt die allgemeinen Richtlinien der Vereinsarbeit.

2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - b. Entlastung und Wahl des Vorstands,
 - c. die Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - d. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - e. die Erhebung und Festsetzung etwaiger weiterer Gebühren und Umlagen soweit hierfür nicht der Vorstand zuständig ist (siehe § 9 Ziffer 3, Satz 2),
 - f. die Beratung und Beschlussfassung über eingegangene Anträge,
 - g. die Entscheidung bei außergewöhnlichen Geschäften oder bei Angelegenheiten, die für den Verein von besonderer Bedeutung und Tragweite sind.
3. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einberufung und Festsetzung der Tagesordnung erfolgt durch den Vorsitzenden mindestens 12 Tage vor dem festgesetzten Termin durch Zusendung einer schriftlichen Einladung (Brief oder E-Mail) an jedes stimmberechtigte Mitglied oder durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Eppingen jeweils unter Angabe der Tagesordnung. Einladungsschreiben gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Wohn- oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
4. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mit der Tagesordnung bekannt gegeben werden und in ihrem Wortlaut vom Zeitpunkt der Einberufung an geeigneter Stelle (z.B. Aushang im Clubhaus, Homepage des Vereins) zur Einsichtnahme ausliegen.
5. Anträge der Mitglieder auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens 5 Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingegangen sein. Dieser entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgerecht eingereichte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sie müssen auf die Tagesordnung genommen werden, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt.
6. Anträge der Mitglieder auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
7. Der Vorstand soll eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins notwendig erscheint. Eine außerordentliche Versammlung ist einzuberufen, wenn $\frac{1}{10}$ der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche Tagesordnungspunkte beraten und zur Abstimmung gebracht werden, die zu der Einberufung geführt haben und die bei der Einberufung auf der Tagesordnung stehen.

§ 14 Versammlung und Beschlussfassung

1. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird vom Vorstand Verwaltung, im Falle seiner Verhinderung ein von der Mitgliederversammlung bestimmter Versammlungsleiter

geleitet.

2. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung oder das Gesetz nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Abstimmungen erfolgen, wenn diese Satzung nichts anderes vorsieht oder die Versammlung nichts anderes beschließt, durch Handaufheben.
3. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 15 Vorstand - Zusammensetzung und Wahl

1. Der Vorstand (engerer Vorstand) besteht aus mindestens zwei Personen. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands.
2. Die Mitglieder des Vorstands (engerer Vorstand) besetzen bzw. übernehmen folgende Ressorts und Aufgaben:
 - a. Vorstand Sport
 - b. Vorstand Finanzen
 - c. Vorstand Verwaltung
 - d. Vorstand Marketing
 - e. Vorstand Anlagen
 - f. Vorstand Öffentlichkeitsarbeit
 - g. Vorstand Jugend
 - h. Kassierer
 - i. Schriftführer
 - j. weitere Vorstände, die mit besonderen Aufgaben betraut werden können

In diesen Bereichen agieren sie selbstständig. Dabei verpflichten sie sich den Restvorstand immer über ihre Tätigkeiten in Kenntnis zu setzen.

3. Aus Zweckmäßigkeitsgründen können mehrere Vorstandsressorts/-aufgaben mit Ausnahme der Ressorts Vorstand Sport und Vorstand Finanzen in einer Person vereinigt werden.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
5. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Sie können offen und auch in einem Wahlgang (Listenwahl) stattfinden, sofern kein anwesendes Mitglied widerspricht. Es können auch Teillisten gebildet werden.
6. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen (absolute Mehrheit) auf sich vereint. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Kommt in zwei Wahlgängen die absolute Mehrheit nicht zustande, so entscheidet im dritten Wahlgang die Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen des vorhergegangenen Wahlgangs.
7. Für während der Amtszeit ausscheidende Vorstandsmitglieder hat Neuwahl in der darauf

folgenden Mitgliederversammlung zu erfolgen. Bis dahin kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzugewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

8. Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung abberufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§ 16 Vorstand - Beschlussfassung

1. Der Vorstand Verwaltung, leitet die Verhandlungen des Vorstandes. Er beruft den Vorstand, so oft die Lage der Geschäfte es erfordert oder drei Vorstandsmitglieder dies schriftlich beantragen, rechtzeitig ein. Im letzteren Fall muss eine Vorstandssitzung innerhalb von 14 Tagen erfolgen.
2. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen können telefonisch oder schriftlich (Brief oder E-Mail) erfolgen. Die Bezeichnung der Gegenstände der Beratung bei der Einberufung der Sitzung ist zur Gültigkeit der Beschlüsse nicht erforderlich.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst, soweit in der Satzung keine anderen Bestimmungen enthalten sind. In Eilfällen kann der Vorstand Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per Telefax oder in elektronischer Form fassen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstands Finanzen. Im Verhinderungsfall wird der Vorstand Finanzen durch den Vorstand Sport vertreten.
4. Bei außergewöhnlichen Geschäften und Geschäften von erheblicher finanzieller Bedeutung ist eine Entscheidung durch die Mitgliederversammlung herbeizuführen. Ist dies aus Gründen gebotener Dringlichkeit zeitlich nicht möglich, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung nachträglich einzuholen.
5. Bei dauernder Beschlussunfähigkeit des Vorstands, ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl des gesamten Vorstands einzuberufen.

§ 17 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand erledigt alle Vereinsaufgaben soweit sie satzungsgemäß nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat in eigener Verantwortung den Verein zu führen, wie es der Vereinszweck erfordert.
2. Der Vorstand stellt alle Bediensteten des Vereins ein und fertigt die Arbeitsverträge aus. Diese Regelung gilt auch für Sportler-, Trainer- und Übungsleiterverträge.
3. Der Vorstand hat zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Zum Schluss eines Geschäftsjahres erstellt der Vorstand einen Geschäftsbericht und eine Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) nach kaufmännischen Grundsätzen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.
4. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen (z.B. Geschäftsordnung, Beitragsordnung,

Ehrenordnung, Haus- und Platzordnung) erlassen und für besondere Aufgabenbereiche (Bauwesen, Veranstaltungen usw.) Ausschüsse bilden. Die Vereinsordnungen sind den Mitgliedern bekanntzugeben (z.B. Aushang über mindestens 2 Wochen). Zu seiner Beratung in wichtigen Vereinsangelegenheiten kann der Vorstand auch Beiräte aus Experten bilden, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen.

5. Der Vorstand Sport und Vorstand Finanzen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (Vorstand im Sinne von § 26 BGB). Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Ihnen obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Sie können für bestimmte Aufgaben bevollmächtigte Vertreter berufen.
6. Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur auf Anordnung des ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter leisten.
7. Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Sitzung des Vorstands und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse aufzusetzen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben.
8. Die Haftung der Vorstandsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden die Vorstandsmitglieder von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter. Die Haftung nach den Steuergesetzen bleibt hiervon unberührt.

§ 19 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer. Diese sollen in Buchführungs- und Geschäftsaufzeichnungsfragen erfahren sein.
2. Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des Vereins und evtl. bestehender Untergliederungen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Die Festlegung der Zahl der Prüfungen liegt in pflichtgemäßem Ermessen der Kassenprüfer. Dies gilt auch für unangemeldete, sogenannte Ad hoc – Prüfungen.
3. Den Kassenprüfern ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.
4. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser ggf. in ihrem Prüfbericht die Entlastung des

Vorstands. Der Prüfbericht der Kassenprüfer ist dem Vorstand spätestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 20 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa entstehenden Unfälle oder Diebstähle auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins. Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den Badischen Sportbund im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet.

§ 21 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder einen diesbezüglichen Beschluss in einer Mitgliederversammlung fassen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Eppingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 23 Schlussbestimmungen

1. Die Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.
2. Die Satzung bedarf der Konformität mit den Bestimmungen des Badischen Fußballverbands, des Badischen Sportbunds Nord, des zuständigen Registergerichts und des zuständigen Finanzamts.